

der Rückkehr des Kaisers aus Italien im Herbst 1022 tritt GB wiederum durchaus in den Vordergrund; keiner von den zuletzt genannten Notaren (GC—GG) ist neben ihm noch nachweisbar.

Dass dann das Ausscheiden Gunthers aus dem Kanzleramte und die Nachfolge Uodalrichs gewisse Veränderungen auch in dem Bestand des niederen Kanzleipersonals mit sich gebracht hat, ist wahrscheinlich, aber die Zahl der uns noch vorliegenden Urkunden aus den letzten Lebensmonaten des Kaisers ist zu gering, um sie genauer zu verfolgen; wir constatieren nur noch, dass St. 1824 von einem Manne herrührt, dessen Schrift unter Heinrich II. bisher nicht nachweisbar war, nach dem Tode des Kaisers aber einige Male in Urkunden Konrads II. begegnet.

Die Datierung der auf dem zweiten Zuge nach Italien ausgestellten Urkunden, die zumeist der Tagesangabe entbehren, macht wenig Schwierigkeiten. Dass kein Grund vorliegt, die DD. St. 1591. 1592. 1592^a, welche sämtlich die Daten a. inc. 1013, a. reg. 12, ind. 12 aufweisen, mit Stumpf ins J. 1014 zu verweisen, da sie alle den letzten Tagen des J. 1013 angehören können, die Heinrich in Pavia zubrachte, habe ich schon in anderem Zusammenhang ausgeführt¹; unter der Voraussetzung, dass für die Indictionsberechnung eine Semptemberepoche zu Grunde gelegt sei, können alle diese Stücke sogar noch vor dem Weihnachtsfeste ausgestellt sein. Anders steht es mit den DD. St. 1598. 1599 und mit zwei verlorenen Urkunden für S. Alessandro zu Bergamo und S. Adalbert zu Ravenna, von denen wir nur Regesten kennen: diese Urkunden sind nach der am 14. Februar 1014 erfolgten Kaiserkrönung Heinrichs gegeben; wenn sie trotzdem die Datierung a. inc. 1013 zeigen, so liegt wirklich ein Fehler vor. Wir vermuthen, dass der in der Chronologie ganz unzuverlässige Bamberger Notar Ba. III², der Schreiber des vom 15. Februar datierten D. St. 1598, diesen Fehler

formel, mit St. 1757 weist auch St. 1720 für Farfa auf und auch das Eschatokoll dieser Urkunde, sowie die ihm nahestehenden Eschatokolle von St. 1755^a. 1779^a zeigen Verwandtschaft mit den entsprechenden Formeln des GG. Aber dessen Schrift ist mit der der Originale St. 1755^a. 1779^a nicht identisch, und unser Material reicht nicht aus, um die hier bestehenden Beziehungen aufzuklären. — GG steht übrigens, wenn er nicht selbst Italiener war, stark unter dem Einfluss italienischen Brauches. 1) Zeitschr. für Gesch. des Oberrheins N. F. XIII, 62 ff. Ebendort sind die Entstehungsverhältnisse von St. 1590 besprochen. 2) Vgl. N. A. XXII, 173.